



**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

Landkreise und kreisfreie Städte  
Landeshauptstadt Hannover  
Region Hannover  
Große selbstständige Städte

Bearbeitet von: Frau Botta-Biercamp

Mail:

Ingrid.Botta-Biercamp@mi.niedersachsen.de

Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

**nachrichtlich:**

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände  
Niedersachsen  
Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit  
und Gleichstellung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20- Hannover

15.11-12235-3.1

6235

24.05.2016

-12235-3.3.3/2016

Fax: (0511) 1 20 99 62 35

-12235-3.3.10 N 2

**Hinweise zu ausländer-, sozialleistungs- und verfahrensrechtlichen Zuständigkeiten für unbegleitete ausländische Minderjährige (UmA)**

**Bezug:**

Erlass vom 29.10.2015 – 62.11-12235-3.1; - 12235-3.3.3/2015; -12235-3.3.10 N 2

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher zum 1. November 2015 wurde für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer ein eigenständiges Verteilungssystem geschaffen. Darüber hinaus wurde das Asylgesetz – AsylG – (vormals Asylverfahrensgesetz) in Umsetzung der sog. Asylpakete I und II mehrfach geändert, zuletzt durch Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren vom 11. März 2016.

In der Umsetzung und im Umgang haben sich sowohl bei den Kommunen als auch bei der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) zu verschiedenen Fallkonstellationen vermehrt Fragen zur Verteilung, Zuweisung, Anrechnung auf Aufnahmequoten nach dem Aufnahmegesetz sowie zu ausländer-, sozialleistungs- und verfahrensrechtlichen Zuständigkeiten ergeben.



Dienstgebäude/  
Paketanschrift  
Lavesallee 6  
30169 Hannover

Telefon  
(05 11) 1 20-0  
Telefax  
(05 11) 1 20-65 50

E-Mail  
poststelle@mi.niedersachsen.de

Nach Dienstschluss:  
(05 11) 1 20-61 60

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover  
Konto-Nr. 106 035 355  
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)  
IBAN DE4325050000106035355  
BIC NOLADE2HXXX

Vor diesem Hintergrund gebe ich folgende Hinweise:

**I. Unbegleitete ausländische Minderjährige während einer jugendhilferechtlichen Unterbringung (beispielsweise Unterbringung in Pflege-/Gastfamilien oder Jugendhilfeeinrichtungen)**

Nach der Sonderregelung des § 42 b SGB VIII werden unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer aufgrund des Vorrangs des Kinder- und Jugendwohls in einem eigenständigen Verfahren von dem hierfür zuständigen Landesjugendamt verteilt. Aus dieser Zuweisungsentscheidung ergibt sich die örtliche Zuständigkeit des Jugendamtes und in Ableitung daraus die Zuständigkeit der Ausländerbehörde.

Die danach zuständige Ausländerbehörde erteilt den unbegleiteten ausländischen Minderjährigen auf der Grundlage der vorgenannten Zuweisungsentscheidung die Auflage, ihren Wohnsitz im Bezirk der Ausländerbehörde – und für die Dauer der Gewährung der Jugendhilfe, dort, wo die jugendhilferechtliche Unterbringung erfolgt (ggf. auch außerhalb des Bezirks der Ausländerbehörde) – zu nehmen (Wohnsitzauflage, § 60 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 5 AsylG oder § 61 Abs. 1d AufenthG). Soweit im Einzelfall der Lebensunterhalt durch die Betroffene/den Betroffenen selbst gesichert sein sollte, darf eine Wohnsitzauflage nicht erteilt werden.

Ein eventueller Antrag auf Änderung der Wohnsitzauflage beurteilt sich nach den allgemeinen Regelungen.

In diesen Fällen finden keine Zuweisungsentscheidungen auf der Grundlage des Asyl- bzw. Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit dem Aufnahmegesetz statt.

Im Fall der Asylantragstellung erfolgt gem. § 52 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 AsylG die Anrechnung auf die Landesquote. Aufgrund der Mitteilung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) durch Übersendung der Niederschrift zu dem Asylantrag an die LAB NI erfolgt die Anrechnung nach dem Aufnahmegesetz auf die Aufnahmequote der laut Zuweisungsentscheidung des Landesjugendamtes aufnahmepflichtigen Kommune. Die LAB NI erteilt der Kommune über die vorgenommene Anrechnung auf die Aufnahmequote eine Mitteilung.

**II. (Ehemalige) unbegleitete ausländische Minderjährige im laufenden Asylverfahren nach Fortfall der jugendhilferechtlichen Unterbringung (in der Regel mit Vollendung des 18. Lebensjahres)**

Endet bei unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, die nach der Sonderregelung des § 42 b SGB VIII aufgrund des Vorrangs des Kinder- und Jugendwohls in einem eigenständigen Verfahren von dem hierfür zuständigen Landesjugendamt verteilt wurden, die Unterbringung nach Jugendhilferecht, gilt die Wohnsitzauflage nach § 60 Abs. 2 AsylG fort. Aus diesem Grund lebt die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, nach § 47 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 48 Nr. 1 AsylG auch dann nicht auf, wenn der Jugendhilfebedarf vor Ablauf von sechs Monaten ab Asylantragstellung und vor der Entscheidung des BAMF entfällt. Damit erfolgt auch keine Verteilentscheidung nach dem Asylgesetz in Verbindung mit dem Aufnahmegesetz. Eine Anrechnung auf die Aufnahmequote nach dem Aufnahmegesetz erfolgte bereits bei Asylantragstellung (siehe hierzu unter Ziffer I.).

Anträge auf Änderung der Wohnsitzauflage sind nach den allgemein geltenden Vorschriften wohlwollend zu prüfen.

**III. Asylantragstellung (ehemaliger) unbegleiteter ausländischer Minderjähriger nach Eintritt der Volljährigkeit und Wegfall der jugendhilferechtlichen Unterbringung**

Ausländerinnen und Ausländer, für die nach Vollendung des 18. Lebensjahres (Eintritt der Volljährigkeit) die jugendhilferechtliche Unterbringung endete und die keinen Aufenthaltstitel von mehr als sechs Monaten besitzen, sind verpflichtet, ihren Asylerstantrag persönlich bei der für sie zuständigen Außenstelle des BAMF zu stellen und in der für sie zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 47 Abs. 1 Satz 1 AsylG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 und 2 AsylG).

Bei der länderübergreifenden Verteilentscheidung über das sogenannte EASY-System sollen während der Gewährung der Jugendhilfe entstandene Bindungen und begonnene bzw. laufende Eingliederungsmaßnahmen – wie Schulbesuch, Ausbildung – durch eine Überquotenbuchung berücksichtigt werden. Bei Asylantragstellenden, die nach dem so genannten EASY-System in Niedersachsen verbleiben, sollen bei der anschließend durchzuführenden landesinternen Verteilung nach Maßgabe des Aufnahmegesetzes der bisherige Aufenthalt und die hierbei entstandenen Bindungen sowie begonnene bzw. laufende Eingliederungsmaßnahmen während der Gewährung der Jugendhilfe berücksichtigt werden.

#### **IV. (Ehemalige) unbegleitete ausländische Minderjährige nach Eintritt der Volljährigkeit und Wegfall der jugendhilferechtlichen Unterbringung ohne Asylantragstellung**

Für Ausländerinnen und Ausländer, für die nach Vollendung des 18. Lebensjahres (Eintritt der Volljährigkeit) die jugendhilferechtliche Unterbringung endete, die keinen Aufenthaltstitel besitzen und die keine Asylantragstellung beabsichtigen, findet das Verfahren nach § 15 a AufenthG Anwendung.

Hinsichtlich der durchzuführenden Verteilverfahren wird auf die Ausführungen zu Ziffer III. verwiesen.

#### **V. Nachgereiste ausländische Minderjährige**

Ausländische Minderjährige, die zu ihren oder einem bereits in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Erziehungs- und/oder Personensorgeberechtigten nachgereist sind und mit ihnen zusammengeführt wurden, sind keine unbegleiteten ausländischen Minderjährigen. Sind Erziehungs- und/oder Personensorgeberechtigte bereits aus der Erstaufnahmeeinrichtung entlassen und nach dem Asylgesetz in Verbindung mit dem Aufnahmegesetz bereits einer Kommune zugewiesen worden, ist dem BAMF vom Vertreter der/des Minderjährigen und von der zuständigen Ausländerbehörde die Einreise der/des Minderjährigen unverzüglich anzuzeigen. Mit Zugang der Anzeige beim BAMF gilt für das Kind ein Asylantrag als gestellt (§ 14 a Abs. 2 AsylG).

Die Anrechnung auf die Aufnahmequote nach dem Aufnahmegesetz erfolgt, sobald die Ausländerbehörde der LAB NI eine Bestätigung über die Anzeige des nachgereisten Kindes beim BAMF übermittelt hat. Die LAB NI erteilt der Kommune über die vorgenommene Anrechnung auf die Aufnahmequote nach dem Aufnahmegesetz eine Mitteilung.

#### **VI. Leistungsansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**

Die grundsätzliche Leistungsberechtigung von Asylbewerberleistungen regelt § 1 AsylbLG. Danach können auch unbegleitete ausländische Minderjährige, die beispielsweise eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung nach § 60 a AufenthG besitzen, neben der Gewährung einer ambulanten Jugendhilfe einen Anspruch auf Asylbewerberleistungen haben (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 4 AsylbLG). Für ausländische Minderjährige, die zu ihren oder einem bereits in der

Bundesrepublik Deutschland lebenden Erziehungs- und/oder Personensorgeberechtigten nachgereist sind und mit diesen zusammengeführt wurden, besteht mindestens nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 AsylbLG grundsätzlich ein Leistungsanspruch.

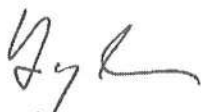
Für die Begründung der örtlichen Zuständigkeit der Leistungsbehörde ist eine Zuweisung nach dem Asyl- oder Aufenthaltsgesetz nicht zwingend erforderlich; die Zuständigkeit kann sich auch aus einer bestehenden Wohnsitzauflage ergeben (§ 10 a Abs. 1 Satz 1 AsylbLG). Im Übrigen ist die Leistungsbehörde zuständig, in deren Bereich sich der Leistungsberechtigte tatsächlich aufhält (§ 10 a Abs. 1 Satz 3 AsylbLG).

Die Kostenabgeltungsregelung nach dem Aufnahmegesetz knüpft ebenfalls nicht an eine Zuweisung nach dem Asylgesetz, sondern an die tatsächliche Leistungsgewährung.

#### **VII. Ausländerzentralregister, Übermittlung an Ausländerbehörden**

Das zuständige Jugendamt unterrichtet im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme die zuständige Ausländerbehörde gem. § 87 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG unverzüglich über die vorläufige Inobhutnahmen. Das nach der Zuweisung für die Inobhutnahme zuständige Jugendamt unterrichtet ebenfalls die zuständige Ausländerbehörde gem. § 87 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG unverzüglich über die erfolgte Zuweisung einer unbegleiteten minderjährigen Ausländerin oder eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers. Es ist sicherzustellen, dass nach Bekanntwerden des Aufenthalts eine schnellstmögliche Erfassung im Ausländerzentralregister erfolgt.

Im Auftrage



Brengelmann